

Steuerwegweiser für den Ruhestand



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Man spricht nicht ohne Grund vom wohlverdienten Ruhestand. Rentnerinnen, Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre haben meist viele Jahrzehnte eines arbeitsreichen Lebensabschnitts hinter sich gebracht, in dem sie die Grundlagen für die finanzielle Absicherung im Alter gelegt haben. Diese finanzielle Sicherheit ist keine Selbstverständlichkeit, wie die Diskussionen um die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung und die Notwendigkeit einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge zeigen.

Ab dem Jahr 2005 gelten für die Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen neue Regelungen. Das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 6. März 2002) hatte die bisher unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten und Versorgungsbezügen für mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung verpflichtet. Für die meisten derzeitigen Bezieher von Alterseinkünften ändert sich hierdurch im Ergebnis nichts; es tritt weiterhin keine Steuerbelastung ein. Betroffen von den Neuregelungen und einer höheren Steuerbelastung können aber insbesondere Rentnerinnen und Rentner sein, die neben der Rente zusätzliche Einkünfte, z. B. aus Erwerbs-

tätigkeit, einer Werkspension, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen erzielen. Auch wenn der Ehegatte eigene Einkünfte – insbesondere aus einer Erwerbstätigkeit – erzielt, kann eine Steuer entstehen. Die Berechnungsbeispiele ab Seite 34 sollen Ihnen anhand konkreter Zahlen verdeutlichen, wann mit einer Steuerschuld zu rechnen ist.

Mir liegt besonders am Herzen, dass gerade die Seniorinnen und Senioren nicht wegen der Kompliziertheit der Gesetze zu viel Steuern zahlen und von ihrem oft knappen Budget mehr als gesetzlich verlangt dem Fiskus abgeben. Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die ab 2007 geltenden Regelungen geben, Ihnen die Grenzen zwischen Steuerpflicht und Steuerfreiheit verdeutlichen und darlegen, welche Steuererleichterungen im Ruhestand in Betracht kommen.

Bei Zweifelsfragen helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Finanzämtern gerne weiter.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Weimar'.

Karlheinz Weimar
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Die für die Besteuerung von Versorgungsleistungen maßgebenden Regelungen sind vielfältig und nicht immer leicht verständlich. Um hier eine Hilfestellung zu geben, ist der Inhalt der Broschüre nach Steuerarten und den unterschiedlichen Altersbezügen geordnet. Besonders schwierige Abhandlungen werden mit Beispielen zusätzlich erläutert.

Allgemeine Informationen sind kurz gefasst; übliche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „aussergewöhnliche Belastungen“ werden nicht besonders erläutert. Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen z. B. im Ratgeber für Lohnsteuerzahler, der zusammen mit der Lohnsteuerkarte jährlich verschickt wird. Gleiche Detailangaben sind auch in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ enthalten,

die mit den Erklärungsvordrucken ausgehändigt wird. Zur weiteren Information dienen die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Sie geben an, an welcher Stelle die steuerlichen Regelungen für Seniorinnen und Senioren in den Steuergesetzen und Verwaltungsvorschriften zu finden sind.

Leider kann diese Broschüre nicht auf alle Fragen und steuerlichen Besonderheiten abschließend eingehen. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eventuelle weitere Fragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung.

Den Ausführungen in dieser Broschüre liegt die ab 2007 geltende Rechtslage zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer, Lohnsteuer

1	Besteuerung der Renten	6
1.1	Warum sind Renten steuerpflichtig?	6
1.2	Steuerpflichtige und steuerbefreite Renten	6
1.3	Nachgelagerte Besteuerung	7
1.4	Besteuerung mit dem Ertragsanteil	10
1.5	Renten-Sonderfälle	12
1.6	Kindererziehungsleistungen	14
1.7	Werbungskosten	14
2	Besteuerung der Pensionen	15
2.1	Grundsätzliches	15
2.2	Versorgungsfreibetrag	15
3	Gemeinsame Regelungen für Alterseinkünfte	19
3.1	Abfindungen, Vorruhestandsleistungen und Altersteilzeit	19
3.1.1	Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses	19
3.1.2	Kapitalabfindungen von Renten- und Pensionsansprüchen	20
3.1.3	Vorruhestandsleistungen	20
3.1.4	Altersteilzeit	21

3.2	Altersentlastungsbetrag	22
3.3	Lohnsteuerliche Erleichterung bei Nebenbeschäftigungen	24
3.4	Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen	26
3.4.1	Krankheitskosten	27
3.4.2	Kurkosten	28
3.4.3	Bestattungskosten	28
3.4.4	Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt/Heimunterbringung	29
3.4.5	Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	30
3.4.6	Sonderregelungen für behinderte Menschen	31
3.4.7	Hinterbliebenen-Pauschbetrag	31
3.4.8	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen (z. B. bei haushaltsnahen Mini-Jobs)	32
3.5	Berechnungsbeispiel	34
	Erbschaft- und Schenkungsteuer	40
	Anmerkung zur Verwendung	42

Einkommen- und Lohnsteuer

1 Besteuerung der Renten

1.1 Warum sind Renten steuerpflichtig?

Die Ansicht, dass Rentnerinnen und Rentner überhaupt keine Steuern zu zahlen hätten, ist weit verbreitet. Schließlich hat man sein Leben lang Versicherungsbeiträge geleistet, deren Rückfluss als Rente nun auch noch besteuert werden soll. Das kann doch wohl nicht wahr sein, bekommt man häufig als Reaktion zu hören.

Hintergrund für die Besteuerung der Renten ist, dass ein Großteil der erbrachten Versicherungsbeiträge während der Beitragszahlungsdauer steuerfrei gestellt war. So wird der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich steuerfrei erbracht und hat zur Hälfte zum Erwerb der derzeitigen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Mit dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen wurden bereits bisher die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken in erheblichem Umfang steuerfrei gestellt. Renten werden daher seit 2005 „nachgelagert“ besteuert. Nachgelagerte Besteuerung funktioniert nach dem Prinzip: Was in der Beitragsphase steuerfrei geblieben ist, wird beim Zufluss der Rente steuer-

pflichtig. Ob tatsächlich eine Steuerbelastung eintritt, hängt aber davon ab, ob die steuerpflichtigen Einkünfte die allgemeinen und persönlichen Freibeträge übersteigen.

Auf lange Sicht werden Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang steuerfrei gestellt und die auf den steuerfreien Beiträgen beruhenden Renten im Gegenzug in vollem Umfang besteuert. Hierfür gilt eine langfristige, bis ins Jahr 2040 reichende Übergangsregelung.

Zur Sicherstellung der Besteuerung von Renten übermitteln die rentenzahlenden Stellen ab dem Jahr 2005 jährlich die Höhe der Rentenbezüge für jede Rentnerin und jeden Rentner an die Finanzverwaltung.

1.2 Steuerpflichtige und steuerbefreite Renten

Nachgelagert besteuert (Tz. 1.3) werden die Renten (einschließlich Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten) aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;
- der Knappschaftsversicherung;
- den landwirtschaftlichen Alterskassen;

- berufsständischen Versorgungseinrichtungen;
- bestimmten, besonders auf die Altersvorsorge ausgerichteten privaten Rentenversicherungen (Basisrentenversicherungen), deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat.

Alle anderen Renten werden grundsätzlich wie bisher mit dem Ertragsanteil (Tz. 1.4) besteuert. Ausnahme: Renten und andere Leistungen aus besonders geförderten Altersvorsorgeprodukten (sog. Riester-Renten aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sowie auf steuerfreien Beiträgen beruhende Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung) unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG).

Steuerfrei sind hingegen die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Versorgungsbezüge der Wehrdienst-, Kriegs- und Zivildienstgeschädigten und ihrer Hinterbliebenen;
- Wiedergutmachungsrenten.

Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Einkommensteuergesetz, § 3 Nr. 1a, Nr. 6 und Nr. 8 Einkommensteuergesetz

1.3 Nachgelagerte Besteuerung

Für Renten, die bis zum Ablauf des Jahres 2005 begonnen haben, unterliegt der Jahresbetrag der Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Liegt der Rentenbeginn in einem späteren Jahr, steigt der steuerpflichtige Anteil entsprechend einer gesetzlich vorgegebenen Tabelle an:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Die steuerfreien Zuschüsse zur Krankenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören nicht zum Jahresbetrag der Rente; die einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mindern den Jahresbetrag der Rente nicht. Sie sind aber im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigen (Tz. 3.4)

Unter dem Jahr des Rentenbeginns ist das Jahr zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung kommt es nicht an.

Wird bei rückwirkender Zubilligung einer Rente der Rentenanspruch rückwirkend ganz oder teilweise mit Sozialleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I oder II) verrechnet, gilt die Rente schon mit dem Bezug der Sozialleistung als ausgezahlt und ist deshalb insoweit schon im Jahr, für das die Verrechnung erfolgt, zu versteuern.

Im Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt (für Personen, deren Rente vor 2005 begonnen hat, gilt das Jahr 2005) wird der ermittelte steuerfreie Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben. Erhöht sich später die Rente aufgrund einer regelmäßigen Rentenanpassung, ist der Erhöhungsbeitrag voll steuerpflichtig.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht im Jahr 2006 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits im Jahr 2000 begonnen hatte, mit einem Jahresbetrag von 12.000 Euro. Im Jahr 2007 erhöht sich der Jahresbetrag der Rente um 50 Euro.

Steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2005:	
50% von 12.000 Euro =	6.000 Euro
Steuerfreier Teil der Rente (festgeschrieben)	6.000 Euro
Jahresbetrag der Rente 2007	12.050 Euro
abzgl. steuerfreier Teil der Rente (berechnet aus dem Jahr 2005)	6.000 Euro
steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2007	6.050 Euro

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente aus anderen Gründen als einer regelmäßigen Rentenanpassung (z. B. Rentenkürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte, Wegfall einer Witwenrente bei Wiederheirat) wird der steuerfreie Anteil der Rente neu berechnet. Dabei bleiben Rentenerhöhungen seit der ersten Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente außer Betracht.

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie auf steuerbefreiten Beiträgen beruhen, und Renten aus Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten), soweit sie auf geförderten Beiträgen beruhen, waren bereits nach bisherigem Recht in vollem Umfang steuerpflichtig. Insoweit ist keine Rechtsänderung eingetreten.

Besonderheiten bei nachfolgenden Renten:

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z. B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente, eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab 2000 Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 50 %. Ab 2010 erhält der Rentner Altersrente. Der steuerpflichtige Anteil der Altersrente beträgt 50%, weil als Jahr des Rentenbeginns auch für die Altersrente das Jahr 2000 (Beginn der Erwerbsminderungsrente) gilt.

Liegt zwischen Renten aus derselben Versicherung ein Zeitraum, in dem kein Rentenanspruch besteht (z. B. an eine Erwerbsminderungsrente schließt sich zunächst wieder eine Phase der Erwerbstätigkeit und anschließend erst der Bezug der Altersrente an), wird zur Ermittlung des maßgeblichen Rentenbeginns für die neue Rente der tatsächliche Beginn der neuen Rente fiktiv um die Laufzeit der vorhergehenden Rente in die Vergangenheit verlagert.

Beispiel:

Ein Rentner bezieht ab 2000 eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; diese endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren. Ab 2015 bezieht der Rentner Altersrente. Der maßgebliche fiktive Rentenbeginn liegt im Jahr 2005 (Rentenbeginn im Jahr 2015 abzgl. 10 Jahre Laufzeit der vorangegangenen Rente), der steuerpflichtige Teil der Altersrente beträgt 50%.

1.4 Besteuerung mit dem Ertragsanteil

Die Besteuerung des Ertragsanteils kommt nur noch zur Anwendung, wenn die Rente nicht nachgelagert zu besteuern ist, z. B. für Renten aus privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Kaufpreisrenten oder Renten aus der umlagefinanzierten Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (VBL), soweit diese nicht auf steuerfreien Beiträgen beruhen.

Die steuerpflichtigen Ertragsanteile sind ab 2005 gesetzlich deutlich abgesenkt worden.

Die Tabellenwerte beruhen auf einer typisierten Verzinsung des Rentenkapitalwerts mit 3% nach der durchschnittlichen Lebenserwartung bei Rentenbeginn und gelten uneingeschränkt auch für Renten, die vor 2005 begonnen haben.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Das in der Tabelle angegebene Lebensalter bezieht sich auf den Beginn der Rente. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung kommt es nicht an.

1.5 Renten-Sonderfälle

Bei Renten, die grundsätzlich mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind und deren Laufzeit begrenzt ist (z. B. Unfall- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus privaten Versicherungen, Waisenrenten) kann zur Berechnung des Ertragsanteils nicht die für lebenslängliche Renten geltende Tabelle (Tz. 1.3) angewendet werden, sondern es gilt eine „Spezialtabelle“, die sich nach der Laufzeit dieser abgekürzten Rente richtet:

Wo geregelt?

§ 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
R 22.4 Abs. 4 und 5 Einkommensteuer-Richtlinien 2005

Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. 1. 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle zu Tz. 1.4 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (ggf. vor dem 1. 1. 1955) das ...te Lebensjahr vollendet hatte ¹⁾	Beschränkung der Laufzeit auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. 1. 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle zu Tz. 1.4 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (ggf. vor dem 1. 1. 1955) das ...te Lebensjahr vollendet hatte ¹⁾
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	0	entfällt	33	33	48
2	1	entfällt	34	34	46
3	2	97	35-36	35	45
4	4	92	37	36	43
5	5	88	38	37	42
6	7	83	39	38	41
7	8	81	40-41	39	39
8	9	80	42	40	38
9	10	78	43-44	41	36
10	12	75	45	42	35
11	13	74	46-47	43	33
12	14	72	48	44	32
13	15	71	49-50	45	30
14-15	16	69	51-52	46	28
16-17	18	67	53	47	27
18	19	65	54-55	48	25
19	20	64	56-57	49	23
20	21	63	58-59	50	21
21	22	62	60-61	51	19
22	23	60	62-63	52	17
23	24	59	64-65	53	15
24	25	58	66-67	54	13
25	26	57	68-69	55	11
26	27	55	70-71	56	9
27	28	54	72-74	57	6
28	29	53	75-76	58	4
29-30	30	51	77-79	59	2
31	31	50	ab 80		
32	32	49			

Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (vgl. zu 1.4) zu entnehmen

1) Ertragsanteil lt. Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes

1.6 Kindererziehungsleistungen

Bei Leistungen, die Mütter für Zeiten der Kindererziehung erhalten, muss zwischen zwei Fallgruppen unterschieden werden:

- a) Die Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor dem 1. 1. 1921 geboren sind, werden unabhängig von einem Rentenanspruch gewährt. Gleichwohl erfolgt die Auszahlung der Kindererziehungsleistungen im Regelfall zusammen mit der Rente. Für diese Geburtsjahrgänge sind die Kindererziehungsleistungen einkommensteuerfrei. Damit sollen auch die außerordentlichen Belastungen gewürdigt werden, denen die älteren Mütter bei der Kindererziehung in besonders schwierigen Zeiten (Weltwirtschaftskrise, Kriegs- und Nachkriegszeit) ausgesetzt waren.
- b) Für Mütter der Geburtsjahrgänge ab 1921 erhöhen die anzurechnenden Kindererziehungszeiten die Rentenbemessungsgrundlage. In diesem Fall wirken sich die Kindererziehungsleistungen rentensteigernd aus und sind als unselbständiger Bestandteil der Rente einkommensteuerpflichtig (Tz. 1.3).

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz

1.7 Werbungskosten

Soweit im Zusammenhang mit der Rente keine höheren Aufwendungen angefallen sind (z. B. Kosten für die Rentenberatung), nimmt das Finanzamt automatisch einen pauschalen Abzug von 102 Euro vor.

Wo geregelt?

§§ 9, 9a Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz

2 Besteuerung der Pensionen

2.1 Grundsätzliches

Versorgungsbezüge von Beamten, Richtern und Soldaten bzw. deren Hinterbliebenen sind grundsätzlich in voller Höhe wie Arbeitslohn zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mildern die vergleichsweise höhere Steuerbelastung der Pensionen gegenüber den Renten ab.

Auch die von privaten Arbeitgebern gezahlten „Betriebsrenten“ oder „Werkspensionen“ sind steuerrechtlich häufig als Versorgungsbezüge zu behandeln. Als Faustregel gilt: Muss eine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden, handelt es sich immer um Arbeitslohn!

Die Empfänger von Versorgungsbezügen haben jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres dem früheren Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorzulegen, nach deren Eintragungen die Steuerabzugsbeträge berechnet werden. Ab 2005 erhalten Versorgungsempfänger ebenso wie aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Lohnsteuerkarte am Ende des Jahres grundsätzlich nicht mehr zurück. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Lohndaten auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Arbeitnehmer/Versorgungsempfänger erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

2.2 Versorgungsfreibetrag

Seit 2005 beträgt der Versorgungsfreibetrag für Versorgungsbezüge, die bis zum Ablauf des Jahres 2005 begonnen haben, 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 Euro.

Anstelle des früher auch für Versorgungsbezüge geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 900 Euro gewährt.

Wenn keine höheren Werbungskosten angefallen sind, gilt ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro (wie bei Renten).

Da ab 2006 beginnende Renten schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung unterliegen, wird für Versorgungsbezüge, die ab 2006 beginnen, auch der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v. H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag nach dem Beginn des einzelnen Versorgungsbezugs. Die Summe aus den so ermittelten Freibeträgen ist auf den Höchstbe-

trag und den Zuschlag bemessen nach dem Beginn des ersten Versorgungsbezugs begrenzt. Für Hinterbliebenenbezüge, die einem Versorgungsbezug folgen, ist der Versorgungsbeginn des Verstorbenen maßgeblich.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A erhält seit 2001 monatliche Versorgungsbezüge i. H. v. 500 Euro. Ab dem Januar 2007 kommt noch ein zweiter Versorgungsbezug i. H. v. 300 Euro im Monat hinzu.

Der zu berücksichtigende Versorgungsfreibetrag ermittelt sich wie folgt:

1. Versorgungsbezug 1	500 Euro x 12 Monate = Jahresbetrag	6.000 Euro
	x 40 v.H. = Versorgungsfreibetrag (geringer als Höchstbetrag von 3.000 Euro)	2.400 Euro
	+ Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 Euro
	= Versorgungsfreibetrag 1 + Zuschlag 1	3.300 Euro
2. Versorgungsbezug 2	300 Euro x 12 Monate = Jahresbetrag	3.600 Euro
	x 36,8 v.H. = Versorgungsfreibetrag (geringer als Höchstbetrag von 2.760 Euro)	1.325 Euro
	+ Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	828 Euro
	= Versorgungsfreibetrag 2 + Zuschlag 2	2.153 Euro
3. Summe Versorgungsfreibetrag 1+ 2 und Zuschlag 1 + 2		5.453 Euro
maximal zu berücksichtigen:		
	Höchstbetrag nach dem Beginn des Versorgungsbezugs 1	3.000 Euro
	+ Zuschlag nach Beginn des Versorgungsbezugs 1	900 Euro
	= Summe	3.900 Euro

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist das Zwölfwache des ersten vollen Monatsbezugs (bzw. des Bezugs für Januar 2005 bei früherem Versorgungsbeginn) zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen. Der so ermittelte Versorgungsfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit.

Bei regelmäßigen Anpassungen des Versorgungsbezugs verändert sich der einmal ermittelte Versorgungsfreibetrag also nicht. Andere Änderungen des Versorgungsbezugs (z. B. Kürzung wegen anderer Einnahmen) führen dagegen zur Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags.

Der Jahresbetrag des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag mindert sich für jeden Monat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel.

Dies gilt nicht für Sterbegeldzahlungen und bei Kapitalabfindungen von Versorgungsansprüchen.

Grundsätzlich werden der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag für Versorgungsbezüge bereits vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Die Gesamtbetrachtung meh-

rerer Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Arbeitgebern kann allerdings erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren erfolgen.

Wo geregelt?

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz

§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz

§§ 9, 9a Nr. 1 b Einkommensteuergesetz

R 75 Lohnsteuer-Richtlinien 2005

3 Gemeinsame Regelungen für Alterseinkünfte

3.1 Abfindungen, Vorruhestandsleistungen und Altersteilzeit

3.1.1 Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses

Abfindungen des Arbeitgebers wegen der Auflösung des Dienstverhältnisses sind bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei:

- wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat und das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden hat, bis zu 11.000 Euro,
- wenn der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat und das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat, bis zu 9.000 Euro,
- in anderen Fällen bis zu 7.200 Euro.

Übersteigt die Abfindung den Freibetrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen der übersteigende Betrag ermäßigt besteuert.

Die Steuerbefreiung ist durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) grundsätzlich ab dem Jahr 2006 entfallen. Allerdings bleiben aus sozialen Gründen vor dem

1. Januar 2008 gezahlte Abfindungen im Rahmen der oben genannten Höchstbeträge steuerfrei, wenn die Ansprüche vor dem 1. Januar 2006 entstanden sind bzw. die Abfindungen auf einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31. Dezember 2005 anhängigen Klage beruhen. Die Möglichkeit der ermäßigten Besteuerung bleibt bestehen.

Informationen zu diesem Thema können Sie auch dem Merkblatt „Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses“ entnehmen, das vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegeben wurde und unter

www.hmdf.hessen.de/IhreFinanzen/Wissenswertes
abgerufen werden kann.

3.1.2 Kapitalabfindungen von Renten- und Pensionsansprüchen

In bestimmten Fällen kann zur Abgeltung von Renten- oder Pensionsansprüchen ein einmaliger Kapitalbetrag gezahlt werden (z. B. Beitragserstattungen, wenn kein Rentenanspruch erreicht wird, Abfindung von Witwenrenten bei Wiederheirat). Solche Kapitalabfindungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, der Beamten- oder Soldatenversorgung sind nach § 3 Nr. 3 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

Dies gilt auch für entsprechende Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk.

Kapitalabfindungen für Betriebsrenten oder Werkspensionen sind hingegen nicht steuerbefreit, können aber ermässigt besteuert werden.

3.1.3 Vorruhestandsleistungen

In Zeiten angespannter Konjunktur verpflichten sich Arbeitgeber häufig, Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer zu zahlen, wenn sie vorzeitig in den Ruhestand treten. Die Vorruhestandsleistungen werden im Regelfall als Abfindungen angesehen und sind daher bis einschließlich 2005 bzw. bis einschließlich 2007 (Übergangsregelung) im Rahmen der unter Tz. 3.1.1 genannten Höchstbeträge steuerfrei.

Bei Arbeitnehmern im Vorruhestand, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vorruhestandsleistungen zusätzlich noch um den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag gemindert. (Tz. 2.2).

Die ermässigte Besteuerung (wie z. B. bei den Abfindungen gegen Einmalbetrag) kommt bei laufenden Vorruhestandsleistungen nicht zur Anwendung.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 3 Einkommensteuergesetz
§ 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz
§ 34 Einkommensteuergesetz
R 9 Lohnsteuer-Richtlinien 2005
H 5 Lohnsteuer-Hinweise 2007

3.1.4 Altersteilzeit

Immer mehr ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nutzen das Angebot Ihres Arbeitgebers, durch eine Altersteilzeitvereinbarung bis zum Renteneintritt die Arbeitszeit zu reduzieren, oft im Rahmen sogenannter Blockmodelle, bei denen die gesamte Dauer der Altersteilzeit in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase aufgeteilt wird.

Neben dem dann entsprechend verminderten Arbeitslohn erhält der Arbeitnehmer zusätzlich Aufstockungsbeträge, die steuerfrei bleiben. Allerdings unterliegen die Aufstockungsbeträge dem sogenannten Progressionsvorbehalt, d. h. der Steuersatz bei der Einkommensteuerfestsetzung wird so bemessen, als seien die Aufstockungsbeträge steuerpflichtig. Dieser erhöhte Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Aufstockungsbeträge) angewandt.

Weil der Progressionsvorbehalt nicht schon im Lohnsteuerabzugsverfahren vom Arbeitgeber berücksichtigt werden kann, kommt es im Veranlagungsverfahren oft zu Steuernachzahlungen.

Bevor Sie sich für Altersteilzeit entscheiden, sollten Sie sich deshalb informieren, ob neben Ihren monatlichen Lohnsteuerabzügen bei der Einkom-

mensteuerfestsetzung noch zusätzliche Steuerbelastungen entstehen.

Der während der Freistellungsphase bezogene Arbeitslohn ist kein Versorgungsbezug, sondern Arbeitslohn aus einem aktiven Dienstverhältnis. Die steuerlichen Freibeträge für Versorgungsbezüge finden daher keine Anwendung.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz
§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g
Einkommensteuergesetz
R 18 Lohnsteuer-Richtlinien 2005
H 18 Lohnsteuer-Hinweise 2007

3.2 Altersentlastungsbetrag

Viele Seniorinnen und Senioren üben auch im Ruhestand noch eine kleine „Nebenbeschäftigung“ aus oder erzielen weitere Einkünfte (z. B. Zins- oder Mieteinnahmen). Zur steuerlichen Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte steht allen Seniorinnen und Senioren ab dem Jahr, in dem sie 65 Jahre alt werden, ein Altersentlastungsbetrag zu.

Der Altersentlastungsbetrag beträgt im Jahr 2005 40% der Einkünfte (außer Renten und Versorgungsbezüge), höchstens jedoch 1.900 Euro und verringert sich für Personen, die erst nach 2005 65 Jahre alt werden, entsprechend der nachstehenden gesetzlichen Tabelle:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Beispiel:

Die Rentnerin A (geboren am 17. Februar 1942) erzielt 2007 folgende Einkünfte:

Renteneinkünfte	9.100 Euro
Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug des Sparerfreibetrages)	1.200 Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4.300 Euro
Summe der Einkünfte	14.600 Euro

Der Altersentlastungsbetrag steht A erstmals 2007 zu, weil sie am 17. Februar 2007 ihr 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Altersentlastungsbetrag begünstigt die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung (1.200 Euro + 4.300 Euro) in Höhe von 36,8% (= 2.024 Euro); zum Abzug gelangt der Höchstbetrag von 1.748 Euro.

Sind beide Ehegatten 65 Jahre oder älter, sind die vorstehenden Berechnungen für jeden Ehegatten getrennt anzuwenden.

Der Altersentlastungsbetrag wird vom Finanzamt bei der Einkommensteuer-Veranlagung automatisch berücksichtigt; es ist kein besonderer Antrag erforderlich. Auf pauschal versteuerten Arbeitslohn (z. B. aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis) findet der Altersentlastungsbetrag keine Anwendung, weil pauschal versteuerte Einnahmen bei der Einkommensteuer-Veranlagung außer Betracht bleiben.

Wo geregelt?

- § 24 a Einkommensteuergesetz
- R 24a Einkommensteuer-Richtlinien 2005
- R 117 Lohnsteuer-Richtlinien 2005

3.3 Lohnsteuerliche Erleichterungen bei Nebenbeschäftigungen

Zweite Lohnsteuerkarte mit Lohnsteuerklasse VI

Wer von seinem früheren Arbeitgeber eine betriebliche Zusatzrente erhält, muss dem ehemaligen Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Dabei fällt oft keine Lohnsteuer an, weil die Betriebsrente niedriger ist als der Betrag, bis zu dem nach der Steuerklasse des ersten Dienstverhältnisses (z. B. Steuerklasse I oder III) keine Lohnsteuer zu erheben ist (Eingangsbetrag). Wird zusätzlich noch Arbeitslohn aus einer Nebenbeschäftigung erzielt, unterliegt dieser Arbeitslohn regelmäßig voll dem Lohnsteuerabzug, weil dem Arbeitgeber hier gewöhnlich eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt wird. Der Lohnsteuerabzug erfolgt hierbei im laufenden Jahr auch dann, wenn nach Ablauf des Jahres keine Einkommensteuer festzusetzen ist, weil das zu versteuernde Einkommen insgesamt unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegt und deshalb die einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erstatten ist.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Lohnsteuerabzug für die Nebenbe-

schäftigung durch die Übertragung der in der Eingangsstufe der ersten Lohnsteuerkarte enthaltenen Freibeträge auf die zweite (oder weitere) Lohnsteuerkarte zu vermeiden. Auf der ersten Lohnsteuerkarte wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet. Durch die Übertragung der Freibeträge wird der Lohnsteuerabzug für die Nebeneinkünfte ganz oder teilweise vermieden. Damit wird die Steuererstattung im Veranlagungsverfahren vorweggenommen. Trotzdem besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Die Übertragung der in der Eingangsstufe der ersten Lohnsteuerkarte enthaltenen Freibeträge auf die Lohnsteuerkarte für ein weiteres Dienstverhältnis kann mit dem Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Dabei sind die Lohnsteuerkarten unbedingt beizufügen. Der Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich.

Pauschalversteuerung

Im „Normalfall“ ermittelt der Arbeitgeber die Lohnsteuer anhand der EDV oder der Lohnsteuertabelle nach den individuellen Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklasse, Zahl der Kinder u. a.). Der Arbeitgeber hat aber

unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte pauschal mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz an das Finanzamt – in bestimmten Fällen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale – abzuführen:

Pauschsteuersatz 25 % bei kurzfristigen Beschäftigungen

wenn der Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt wird und der Arbeitslohn 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt. Außerdem darf der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen und der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht bereits eine Beschäftigung ausüben, für die der Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerkarte erfolgt.

Pauschsteuersatz 2 % (einheitliche Pauschsteuer) bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

wenn der Arbeitslohn regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt und der Arbeitgeber hierfür Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Pauschsteuersatz 20 % bei geringfügigen Beschäftigungen („Mini-Jobs“)

wenn der Arbeitslohn regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt und der

Arbeitgeber hierfür keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, (z. B. weil der Arbeitnehmer mehrere „Mini-Jobs“ ausübt, die zusammen gerechnet die 400-Euro-Grenze übersteigen und somit insgesamt der regulären Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Nähere Informationen hierzu können Sie dem vom Hessischen Finanzministerium herausgegebenen Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden entnehmen, dessen Ausführungen auch für Nebenbeschäftigungen von Seniorinnen und Senioren Gültigkeit haben. Bitte bedenken Sie auch, dass bei Nebenbeschäftigungen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten sind, deren Überschreiten zu einer Kürzung der Rente/Versorgung führen kann. Nähere Informationen hierzu erteilt der Rentenversicherungsträger oder die jeweilige Versorgungsdienststelle.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei der Einkommensteuererklärung außer Betracht. Die pauschale Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Wo geregelt?

§ 39a Abs. 1 Nr. 7, § 40 Abs. 3, § 40a Einkommensteuergesetz

3.4 Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen

Als Sonderausgaben sind – teils im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge – z. B. abzugsfähig: – Eigenanteil Krankenversicherung – Kirchensteuerzahlungen – Spenden für gemeinnützige Zwecke – Beiträge an politische Parteien.

Neben diesen Sonderausgaben entstehen Seniorinnen und Senioren häufig Aufwendungen, die besondere Belastungen hervorrufen (z. B. Krankheitskosten, Kurkosten, Beschäftigung einer Haushaltshilfe). Werden diese Aufwen-

dungen nicht ersetzt (z. B. durch eine Versicherung), hilft das Finanzamt dadurch, dass es so genannte „außergewöhnliche Belastungen“ zum Abzug zulässt.

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich grundsätzlich steuerlich nur dann aus, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Prozentsatz der Einkünfte – die „zumutbare Belastung“ überschreiten. Ausnahme: Abzugsbeträge der Tz. 3.4.4 bis 3.4.7.

Die zumutbare Belastung ist nach folgendem Schema zu ermitteln:

Die zumutbare Belastung beträgt			
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
a) bei ledigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen	5 %	6 %	7 %
b) bei verheirateten Steuerpflichtigen	4 %	5 %	6 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte			

Beispiel

Einem Rentnerehepaar (Gesamtbeitrag der Einkünfte 20.000 Euro) entstehen Kurkosten in Höhe von 650 Euro und Krankheitskosten in Höhe von 500 Euro.

Die zumutbare Belastung beläuft sich auf 1.000 Euro (5% von 20.000 Euro), mithin sind 150 Euro Kur- und Krankheitskosten (1.150 Euro – 1.000 Euro) als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Wo geregelt?

§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

Im Folgenden sind einige außergewöhnliche Belastungen dargestellt, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sein können.

3.4.1 Krankheitskosten

Hierzu gehören vor allem die Kosten der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, die Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Einlagen, Brillen, Hörgeräte usw. sowie die Aufwendungen für Arzneimittel oder Zahnersatz.

Die Notwendigkeit von Arzneimitteln muss jedoch durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen werden. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können Ausgaben für Arzneimittel nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger dauernde Krankheit handelt, die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt. Die entsprechenden Belege müssen dann aber dem Finanzamt in den Vorjahren schon einmal vorgelegen haben. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

R 33.4 Abs. 1 Einkommensteuer-Richtlinien 2005

3.4.2 Kurkosten

Aufwendungen für eine Kur können nach Anrechnung von Leistungen Dritter (z. B. der Krankenkasse) unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig sein:

- Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, sofern die Kurbedürftigkeit nicht schon aus anderen Unterlagen hervorgeht (z. B. Bescheinigung der Versicherungsanstalt).
- Die amtsärztliche Bescheinigung muss vor Antritt der Kur ausgestellt sein.
- Am Kurort muss man sich in ärztliche Behandlung begeben.

Abzugsfähige Kosten sind beispielsweise Aufwendungen für Arztbesuche, Anwendungen, Unterkunft, Verpflegung (unter Abzug einer Haushaltersparnis von 20%) und Fahrtkosten zum Kurort (in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel).

Wo geregelt?

R 33.4 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 2005

3.4.3 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Angehörige sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit der Wert des Nachlasses des Verstorbenen und Versicherungsleistungen anlässlich des Todesfalls nicht ausreichen, um die Bestattungskosten zu decken. Die Aufwendungen müssen notwendig und angemessen sein. Die Kosten für Trauerkleidung und für die Bewirtung der Trauergäste werden nicht anerkannt. Beihilfen von dritter Seite vermindern die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Beispiel

Kosten der Grabstätte	1.750 Euro
Kaufpreis Sarg	550 Euro
Blumen, Kränze	280 Euro
Todesanzeigen	490 Euro
Gebühren	50 Euro
sonstige Kosten	55 Euro

Summe der Aufwendungen 3.175 Euro

abzüglich Versicherungsleistungen 950 Euro

verbleibende Kosten 2.225 Euro

abzüglich Sparbuchguthaben und Bargeld des Erblassers 1.000 Euro

als außergewöhnliche Belastungen kommen in Betracht 1.225 Euro

Dieser Betrag vermindert sich noch um die zumutbare Belastung.

Fallen Aufwendungen verteilt in mehreren Kalenderjahren an (z. B. Kosten für das Grabdenkmal und die Einfassung fallen erst im Jahr nach der Bestattung an), wird für jedes Kalenderjahr gesondert die zumutbare Belastung berücksichtigt. Deshalb kann es steuerlich günstiger sein, absehbare Aufwendungen zusammengefasst im selben Kalenderjahr zu tätigen.

Wo geregelt?

H 33.1 – 33.4 (Bestattungskosten)
Einkommensteuer-Hinweise 2006

3.4.4 Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt/Heimunterbringung

Häufig sind Seniorinnen und Senioren auf fremde Hilfe zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Haushalt angewiesen. Die Anstellung einer Hilfsperson für Haushaltsarbeiten bringt in vielen Fällen zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich. Im Extremfall muss gar eine Heimunterbringung in Erwägung gezogen werden, was bei den heutigen Pflegesätzen enorm hohe Kosten verursacht. Deshalb hat der Gesetzgeber die Beschäftigung einer Hilfsperson oder die Heimunterbringung besonders geregelt und zusätzliche Abzugsbeträge vorgesehen, die nicht um die zumutbare Belastung gemindert werden.

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können bis zu 624 Euro jährlich (52 Euro monatlich) als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte mindestens 60 Jahre alt ist. Der Betrag erhöht sich auf 924 Euro jährlich (77 Euro monatlich), falls der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte hilflos (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder im Versorgungsbescheid) oder schwer behindert ist (Grad der Behinderung mindestens 50). Für Aufwendungen, die diese Beträge übersteigen, kommt eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht (siehe hierzu Tz. 3.4.8).

Eine Hilfe im Haushalt kann auch eine Person sein, die nur stundenweise beschäftigt ist. Das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ist nicht erforderlich. Beauftragt der Steuerpflichtige ein Unternehmen mit der Verrichtung der häuslichen Arbeiten, können auch die hierfür entstehenden Aufwendungen anerkannt werden. Eine nahestehende Person (z. B. die Tochter) kann ebenfalls als Hilfe im Haushalt anerkannt werden, sofern sie nicht zum eigenen Haushalt gehört. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis muss dann aber wie unter Fremden ernsthaft vereinbart (am Besten schriftlich!) und durchgeführt werden. Dazu gehört beispielsweise auch der entsprechende Lohnsteuerabzug.

Anstelle des Abzugsbetrages für eine Hilfe im Haushalt können Seniorinnen und Senioren für die Unterbringung in

einem Altenheim/Pflegeheim o. ä. ebenfalls bis zu 624 Euro jährlich (52 Euro monatlich) in Abzug bringen. Erfolgt die Heimunterbringung zur dauernden Pflege, sind jährlich bis zu 924 Euro (77 Euro pro Monat) absetzbar.

Besteht die Beschäftigung der Haushaltshilfe oder die Heimunterbringung nicht das ganze Jahr über, wird der Abzugsbetrag nur zeitanteilig gewährt. Für jeden vollen Monat, in dem keine Haushaltshilfe angestellt oder keine Heimunterbringung erfolgt ist, sind die Abzugsbeträge um 1/12 zu kürzen. Die Abzugsbeträge können bei Ehegatten (oder zwei Alleinstehenden, die in einem Haushalt zusammenleben) insgesamt nur einmal berücksichtigt werden, auch wenn wegen der Behinderung beider Haushaltsangehöriger zwei Haushaltshilfen beschäftigt werden. Nur wenn Eheleute wegen der Pflegebedürftigkeit des einen Ehegatten keinen gemeinsamen Haushalt führen können, kommt ein Abzug für jeden der Ehegatten in Betracht (z. B. Abzug der Kosten einer Haushaltshilfe beim Ehemann wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Abzug der Kosten der pflegebedingten Heimunterbringung bei der Ehefrau).

Wo geregelt?

§ 33a Abs. 3 Einkommensteuergesetz
R 33a. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 2005

3.4.5 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Seniorinnen und Senioren, für die ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) festgestellt wurde, können die tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Im Fall der Heimunterbringung werden die tatsächlichen Gesamtkosten allerdings um eine Haushaltsersparnis gekürzt, wenn der private Haushalt aufgelöst wurde. Die danach verbleibenden Gesamtkosten werden zunächst in Höhe des auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallenden Anteils von 924 Euro ungekürzt berücksichtigt, der übersteigende Betrag wird um die „zumutbare Belastung“ (Tz. 3.3) gemindert.

Besteht Anspruch auf den erhöhten Pauschbetrag für behinderte Menschen von 3.700 Euro (Tz. 3.4.6) kann der Steuerpflichtige entweder diesen erhöhten Pauschbetrag oder die ggf. höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend machen.

Wo geregelt?

§ 33b Einkommensteuergesetz
R 33b Einkommensteuer-Richtlinien 2005

3.4.6 Sonderregelungen für behinderte Menschen

Behinderte Menschen können einen pauschalen Abzugsbetrag beanspruchen, wenn sie ihre Aufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Dies gilt generell für alle behinderten Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist und unter zusätzlichen Voraussetzungen auch für diejenigen mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 (vgl. „Steuerwegweiser für behinderte Menschen“). Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von:

25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Behinderte Menschen, für die das Versorgungsamt das Merkzeichen „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) im Bescheid oder Schwerbehindertenausweis ausgewiesen hat oder die als Schwerstpflegebedürftige in die Pflegestufe III eingestuft sind, erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich.

Ausführliche Informationen hierzu enthält der vom Hessischen Finanzministerium herausgegebene „Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung“.

3.4.7 Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, die Hinterbliebenenbezüge erhalten (z. B. Kriegerwitwen, Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten) können in ihrer Einkommensteuererklärung einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro beantragen.

Ein Hinterbliebener muss dem Finanzamt durch amtliche Unterlagen nachweisen, dass er von den Versorgungsbehörden als Hinterbliebener anerkannt worden ist. Zudem ist es erforderlich, dass die Hinterbliebenenbezüge nach bestimmten im Einkommensteuergesetz ausdrücklich genannten Vorschriften geleistet werden (z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung).

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 4 Einkommensteuergesetz

3.4.8 Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen (z. B. bei haushaltsnahen Mini-Jobs)

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten (z. B. Gartenpflege, hauswirtschaftliche Arbeiten oder Krankenpflege) beschäftigen oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können hierfür eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

10%, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8a des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch („400-Euro-Job“)

12%, maximal 2.400 Euro

bei Beschäftigung einer Person, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden (kein „400-Euro-Job“)

Die genannten Höchstbeträge beziehen sich auf das Kalenderjahr. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht vorliegen, mindern sich die Höchstbeträge um ein Zwölftel.

20%, maximal 600 Euro

wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die Leistung über einen selbständigen Dienstleister bezieht
Bitte beachten Sie: Der Betrag von 600 Euro erhöht sich auf 1.200 Euro, soweit in einem Haushalt Pflege- und Betreuungsleistungen für oder von Personen in Anspruch genommen werden, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. Diese Regelung gilt bereits für im Jahr 2006 geleistete Aufwendungen, soweit die zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. 12. 2005 erbracht wurden (vgl. „Steuertipp haushaltsnahe Dienstleistungen in privaten Haushalten“)

20 %, maximal 600 Euro

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen (vgl. „Steuertipp bei Handwerksleistungen in privaten Haushalten“).

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Alter des Steuerpflichtigen müssen außer in den Fällen des erhöhten Betrages von 1.200 Euro nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur insoweit, als die Aufwendungen nicht bereits vorran-

gig als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Das Rentnerehepaar B (beide 63 Jahre alt) beschäftigt Frau A im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses seit dem 1. April 2007. Frau A reinigt die Wohnung der Eheleute B und erhält hierfür einen Monatslohn von 300 Euro. Die Eheleute B führen für A pauschale Lohnsteuer und pauschale Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung i. H. v. insgesamt 324 Euro im Jahr 2007 ab.

Die Kosten der Eheleute B werden steuerlich wie folgt berücksichtigt:

1. Abzug als außergewöhnliche Belastung gem. § 33 a Abs. 3 EStG

Kosten für Haushaltshilfe	3.024 Euro
(9 Monate x 300 Euro	
= 2.700 Euro + 324 Euro)	
hiervon nach § 33 a Abs. 3 EStG abzugsfähig	624 Euro

2. als Steuerermäßigung nach § 35 a EStG

Kosten für Haushaltshilfe	3.024 Euro
hiervon nach § 33 a Abs. 3 EStG berücksichtigt	624 Euro
verbleiben	2.400 Euro
Steuerermäßigung	
10 %, max. 510 Euro	240 Euro

Die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG wird bei der Einkommensteueranmeldung berücksichtigt.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

Wurde ein Dienstleister beauftragt, ist die Vorlage einer Rechnung und ein Nachweis der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (Bankbeleg) erforderlich. Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Wo geregelt?

§ 35 a Einkommensteuergesetz

3.5 Berechnungsbeispiel

Die Eheleute B. (Ehemann geboren am 1. 4. 1942, Ehefrau geboren am 20. 3. 1945) haben im Kalenderjahr 2007 folgende Einkünfte:

Alternative 1 (beide Ehegatten sind Rentner)

Ehemann:

Altersrente (seit 2005) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	18.000 Euro
Werkspension des früheren Arbeitgebers (seit 2005)	7.400 Euro
Zinseinnahmen aus Spareinlagen	1.600 Euro
Mieteinkünfte	3.400 Euro

Ehefrau:

Altersrente (seit 2007) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	8.000 Euro
---	------------

Der Ehemann ist behindert, der Grad der Behinderung beträgt 70. Für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe werden jährlich 1.200 Euro aufgewendet. Die Eheleute haben Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1.593 Euro entrichtet.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Versorgungsbezüge (Werkspension)	7.400 Euro	
davon ab:		
Versorgungs-Freibetrag		
40% von 7.400 Euro =	2.960 Euro	(< 3.000 Euro)
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 Euro	
Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	
		3.438 Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinseinnahmen	1.600 Euro	
Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	
Sparer-Freibetrag (1.500 Euro für Ehegatten) maximal	1.498 Euro	0 Euro

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung **3.400 Euro**

Sonstige Einkünfte

Altersrente Ehemann

Einnahmen	18.000 Euro	
steuerpflichtiger Anteil		
50% von	18.000 Euro	9.000 Euro
davon ab:		
Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	8.898 Euro

Altersrente Ehefrau

Einnahmen	8.000 Euro	
steuerpflichtiger Anteil		
54% von	8.000 Euro	4.320 Euro
davon ab:		
Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	4.218 Euro

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte		19.954 Euro
abzüglich		
Altersentlastungsbetrag 36,8% von 3.400 Euro (Vermietungseinkünfte)		1.251 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte		18.703 Euro
Sonderausgaben		
Krankenversicherungsbeiträge	1.593 Euro	
Pauschbetrag für Sonderausgaben	72 Euro	1.665 Euro
Außergewöhnliche Belastungen		
Pauschbetrag für behinderte Menschen	890 Euro	
Aufwendungen für Haushaltshilfe, höchstens	924 Euro	1.814 Euro
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		15.224 Euro
tarifliche Einkommensteuer nach der Splitting-Tabelle		0 Euro
festzusetzende Einkommensteuer		0 Euro

Eine Steuerermäßigung nach § 35a Einkommensteuergesetz für die restlichen, nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogenen Kosten für die Haushaltshilfe (1.200 Euro - 924 Euro = 276 Euro) kommt nicht in Betracht, da die tarifliche Einkommensteuer bereits 0 Euro beträgt.

Das Beispiel zeigt, dass das Rentnerehepaar mit jährlichen Rentenbezügen von zusammen 26.000 Euro und weiteren Einnahmen von jährlich 12.400 Euro bei Berücksichtigung der ihnen zustehenden Freibeträge und Abzugsbeträge keine Einkommensteuer zahlen muss.

**Alternative 2 (Ehemann ist Rentner,
Ehefrau ist erwerbstätig)**

Ehemann:

Altersrente (seit 2005) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	18.000 Euro
Werkspension des früheren Arbeitgebers (seit 2005)	7.400 Euro
Zinseinnahmen aus Spareinlagen	1.600 Euro
Mieteinkünfte	3.400 Euro

Ehefrau:

Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis	8.000 Euro
--	------------

Der Ehemann ist behindert, der Grad der Behinderung beträgt 70. Für die Beschäftigung einer (selbständigen) Haushaltshilfe werden jährlich 1.200 Euro gezahlt. Die Eheleute haben Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1.593 Euro entrichtet.

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Versorgungsbezüge (Werkspension)	7.400 Euro	
davon ab: Versorgungsfreibetrag		
40% von 7.400 Euro =	2.960 Euro	(< 3.000 Euro)
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 Euro	
Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	
		3.438 Euro

Arbeitslohn Ehefrau

Arbeitslohn Ehefrau	8.000 Euro	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	920 Euro	
		7.080 Euro

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinseinnahmen	1.600 Euro	
Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	
Sparer-Freibetrag (1.500 Euro für Ehegatten) maximal	1.498 Euro	0 Euro

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

3.400 Euro

Sonstige Einkünfte

Altersrente Ehemann

Einnahmen	18.000 Euro	
steuerpflichtiger Anteil		
50% von	18.000 Euro	9.000 Euro
davon ab: Pauschbetrag für Werbungskosten	102 Euro	8.898 Euro

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte		22.816 Euro
abzüglich		
Altersentlastungsbetrag 36,8% von 3.400 Euro (Vermietungseinkünfte)		1.251 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte		21.565 Euro
Sonderausgaben		
Krankenversicherungsbeiträge	1.593 Euro	
Pauschbetrag für Sonderausgaben	72 Euro	1.665 Euro
Außergewöhnliche Belastungen		
Pauschbetrag für behinderte Menschen	890 Euro	
Aufwendungen für Haushaltshilfe, höchstens	924 Euro	1.814 Euro
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		18.086 Euro
tarifliche Einkommensteuer nach der Splitting-Tabelle		456 Euro
Steuerermäßigung nach § 35a EStG		
Kosten für die Haushaltshilfe	1.200 Euro	
als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt	924 Euro	
verbleiben	276 Euro	
davon 20 %, höchstens 600 Euro	55 Euro	- 55 Euro
festzusetzende Einkommensteuer		401 Euro

Das Beispiel zeigt, dass sich im Vergleich zu Rentnerehepaaren eine höhere Steuerbelastung ergeben kann, wenn Rentenbezug und Arbeitslohn zusammenfallen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ältere Menschen sollten frühzeitig daran denken, dass bei Vererbung oder Schenkung ihres Vermögens Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen kann. Welche Befreiungen einem Erwerber zustehen und welche Steuersätze gegebenenfalls maßgebend sind, erläutert die vom Hessischen Finanzministerium herausgegebene Broschüre „Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen“.

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp bei Handwerksleistungen in privaten Haushalten

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:

- Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg
- Steuertipp haushaltsnahe Dienstleistungen in privaten Haushalten
- Steuertipp haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten

Diese Broschüren können bei allen Hessischen Finanzämtern abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter www.hessen.de/hmdf unter der Rubrik „Steuern/Infomaterial“ abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
06 11/32-24 57

Redaktion:

Maik Zochert
Gudrun Wagner-Jung

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Stand: Februar 2007

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.hmdf.hessen.de

